

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 150
mm

vom 17. Januar 1967

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 16. November 1966 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Sigmundstrasse" in Liestal zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 28. November bis 27. Dezember 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt vom 24. November 1966 (Nr. 21) und in der Basellandschaftlichen Zeitung Nr. 278 vom 26. November 1966 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 24. November 1966 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. Januar 1967 ersucht der Gemeinderat von Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass an der Sigmundstrasse bis heute noch keine Bau- und Strassenlinien vorhanden waren, obwohl es sich um eine seit langem bestehende

Verkehrsfläche handelt. Nun hat allerdings die Uhrenfabrik Lohner AG die Absicht, auf ihrer Parzelle Nr. 1801 ein neues Fabrikgebäude zu erstellen. Aus Zweckmässigkeitsgründen soll dieses Gebäude mit dem bereits bestehenden Bau verbunden werden. Die vorgesehene Disposition kann aber auf Grund der Parzellenverhältnisse nur realisiert werden, wenn der ungefähr parallel zur Kasernenstrasse (Kantonsstrasse) verlaufende Teil der Sigmundstrasse entsprechend gegen die Kantonsstrasse verschoben wird. Um diese Verschiebung vornehmen zu können, sah sich der Gemeinderat von Liestal veranlasst, nachdem er die zuständigen kantonalen Stellen begrüsst hatte, die Lösung im Rahmen eines generellen Bau- und Strassenlinienplanes der Einwohnergemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen. Wie bereits erwähnt worden ist, hat der Souverän am 16. November 1966 die Zustimmung erteilt.

Verkehrstechnisch bringt der neue Vorschlag gegenüber dem heutigen Zustand sicher keinen Gewinn. Eine bessere Lösung lässt sich praktisch aber nicht realisieren. Deshalb ist der Regierungsrat auch in Würdigung der besonderen Umstände nur in der Lage, dem Plan die Genehmigung zu erteilen, weil es sich bei der Sigmundstrasse um eine Verkehrsfläche von untergeordneter Bedeutung handelt und zudem keine neue Einmündung in die Kantonsstrasse vorgesehen ist.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 16. November 1966 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Sigmundstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/52/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen

Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Verkehrsabteilung des Polizeikommandos,
an das Baupolizeiamt,
an das Tiefbauamt (3),
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

